

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 125/2014

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.03.2015

Text**§ 8****Verbote in der Kernzone**

- (1) Zusätzlich zu den im § 5 angeführten Maßnahmen sind in der Kernzone folgende Maßnahmen verboten:
1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002;
 2. die Errichtung und Erweiterung von Trockenbaggerungen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen;
 3. Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel, wobei
 - a) Maßnahmen im Interesse des Betriebs der Wasserversorgungsanlage „Scharlinz“,
 - b) Maßnahmen für nach dem WRG. 1959 bewilligungspflichtige Grundwasserentnahmen und bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen im Sinn des § 10 Abs. 1 WRG 1959,
 - c) Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder zur Verbesserung der Grundwasserqualität,
 - d) Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen wie für Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder für den Straßen- oder Schienenverkehr im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 3 und 4 usw.,
 - e) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
 - f) Maßnahmen zur Errichtung von Bauwerken oder flächenmäßigen Befestigungen, deren Fußbodenoberkante des untersten oder einzigen Geschosses jedoch nicht tiefer als 3 m über den mittleren Grundwasserspiegel reicht,
 - g) Maßnahmen zur Errichtung von Bauwerken oder flächenmäßigen Befestigungen auf den in der Kernzone ausgewiesenen abgesenkten Trockenbaggerungsflächen (A bis E dargestellt in den Anlagen 4/1 - 4/5), deren Gelände zum Verordnungszeitpunkt bereits tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel liegt, wenn die Fußbodenoberkante des untersten oder einzigen Geschosses bzw. die Oberkante der flächenmäßigen Befestigung das Niveau des Geländes zum Verordnungszeitpunkt nicht unterschreitet,vom Verbot ausgenommen sind;
 4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von thermisch verändertem Grundwasser mit relevanten thermischen Einwirkungen in die Zone II des Schutzgebiets der Wasserversorgungsanlage „Scharlinz“;
 5. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung;
 6. die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie von Senkgrubenhaltungen, wobei die Ausbringung von betriebseigenen häuslichen Senkgrubenhaltungen vom Verbot ausgenommen ist;

7. die Errichtung von Feldmieten und unbefestigten Gärfuttermieten, wobei die Zwischenlagerung von auf den abgeernteten Flächen angefallenen Ernterückständen aus der Gemüseproduktion vom Verbot ausgenommen ist.

(2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorlagen.